

*Es war die Justiz selbst, die die Exit-Strategie
über die Gesundheitsschiene nützte, als das von ihr
aus z. T. selbst strafbaren Handlungen zusammen-
gezimmerte Belastungsgebäude
am Zusammenbrechen war*

Professor Dr. jur. habil. Dr. jur. h. c. mult. Bernd Schünemann

Em. Ordinarius für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie der LMU München

Ordentliches Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der LMU München

Über die Einstellung des Strafverfahrens gegen Dr. Christian Olearius durch Urteil der 13. Strafkammer des LG Bonn vom 24.06.2024 wurde in den Medien durchweg mit dem Zusatz berichtet, damit bleibe die Schuldfrage weiterhin unbeantwortet (während selbst bei von Überwachungskameras gefilmten Mordtaten regelmäßig der Zusatz zu lesen ist, es gelte die Unschuldsvermutung). Eine korrekte Berichterstattung hätte außer diesem ausdrücklichen Hinweis auf die damit **endgültig fortgeltende Unschuldsvermutung** auch die exzeptionelle Besonderheit der vorliegend vom Landgericht verfügte Einstellung des Verfahrens wegen krankheitsbedingter Verhandlungsunfähigkeit herausstellen müssen: Während ein solcher Verfahrensausgang in der Regel eine der Strafjustiz mühsam abgerungene Notbremse der Verteidigung darstellt, lag in diesem Fall umgekehrt eine der **eigenen Initiative der Justiz zuzurechnende Notbremse** vor. Denn eine

Fortsetzung der Hauptverhandlung hätte unweigerlich zur öffentlichen Aufdeckung unfairer, teils sogar krimineller Machenschaften und zur Erschütterung der gesamten bisherigen Rechtsprechung des LG Bonn in den Cum-Ex-Fällen gegen Warburg geführt: Unabhängig von der Frage, inwieweit die entscheidenden Richter diese Zusammenhänge subjektiv wahrgenommen haben, steht objektiv fest, dass die Exit-Strategie über die Gesundheitsschiene nicht von der Verteidigung, sondern von der Strafkammer zu einem Zeitpunkt forciert worden ist,

- als die Lügen des die zentrale Stütze der Anklage bildenden Kronzeugen Dr. Steck von der Verteidigung aufgedeckt und unter Beweis gestellt worden waren und damit nicht nur der Freispruch von Dr. Olearius, sondern auch die Wiederaufnahme gegen die zuvor von der 12. Strafkammer gegen die Warburg Bank und Warburg-Mitarbeiter gefällten Urteile vor der Tür stand,
- als die Existenz eines mutmaßlich sogar z. T. in strafbarer Weise geschaffenen „Belastungsmycels“ innerhalb der Justiz von der Verteidigung von Dr. Olearius mehr und mehr aufgedeckt wurde und
- als die Begünstigung der von den Medien betriebenen Vorverurteilung von Dr. Olearius sogar durch unwahre Angaben des Landgerichtspräsidenten nicht mehr zu verschleiern war.

Als das LG Bonn das Verfahren gegen Dr. Olearius einstellte, stand die Verteidigung also unmittelbar vor der Aufdeckung und dem Beweis einer unter Beteiligung der Justiz erfolgten, dreifachen Manipulation des Verfahrens zum Nachteil des Angeklagten, nämlich durch das unter Verantwortung der Staatsanwaltschaft erstellte Lügengebäude des „Kronzeugen“ Dr. Steck, durch das am LG Bonn gegen die Warburg Bank und ihre Mitarbeiter installierte Belastungs-Mycel und durch die unter Mitwirkung der nordrhein-westfälischen Justiz und zuletzt des Landgerichts Bonn in den Medien betriebene rechtsstaatswidrige öffentliche Vorverurteilung des Dr. Olearius.

ABSCHNITT I

Die Bewandnisse der Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit im einzelnen

a)

Wie die 13. Strafkammer im Urteil selbst festgestellt hat, hatte sie schon seit Beginn der Hauptverhandlung Anhaltspunkte für eine gesundheitsbedingte Verhandlungsunfähigkeit von Dr. Olearius, denen sie aber erst dann mit Nachdruck nachging, als die Verteidigung sich anschickte, die falschen Anschuldigungen des Kronzeugen Dr. Steck aufzudecken und nachzuweisen. Nachdem die Verteidigung bereits vor Beginn der Hauptverhandlung die Mitwirkung eines Arztes zur Überwachung der Gesundheit von Dr. Olearius an den ersten sechs Verhandlungstagen mitgeteilt hatte, fiel sämtlichen Richtern der 13. Strafkammer mit fortschreitender Dauer der Hauptverhandlung zunehmend auf, dass Dr. Olearius teils mehrfach in sich zusammengesackt auf seinem Stuhl saß und abwesend wirkte, auf Fragen erklärte, der Verhandlung weiterhin folgen zu können und wollen (Urteil vom 24.06.2024, S. 7). Als am 04.03.2024 ein plötzlich aufgetretener leichter Schlaganfall diagnostiziert wurde, teilte die Verteidigung dies am 11.03.2024 dem Gericht mit und fügte hinzu, dass der Angeklagte sich gut fühle und die Beweisaufnahme weiter fortgesetzt werden solle. Am 12.03.2024 wurden die Anträge zum Nachweis der Falschaussage des Kronzeugen Dr. Steck gestellt, nach denen die Strafkammer die Verhandlung fortsetzte, aber nicht auf sie einging, sondern den Zeugen zu anderen Themen befragte. Nachdem die Verhandlung zunächst auch am 13.03.2024 fortgesetzt wurde, leitete die

Vorsitzende nach ihrer Unterbrechung eine eingehende Untersuchung von Dr. Olearius auf seine Verhandlungsfähigkeit ein (UA 8). In der Folgezeit suchte die Verteidigung weiter nach Wegen, die Hauptverhandlung trotz der festgestellten schweren Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes von Dr. Olearius fortzusetzen, und stellte dazu am 06.06.2024 den Antrag, die Hauptverhandlung unter Entbindung von Dr. Olearius von seiner Anwesenheitspflicht gem. § 233 Abs. 1 StPO fortzusetzen, was von der Strafkammer mit Beschluss vom 07.06.2024 abgelehnt wurde, weil § 233 StPO diesen Fall nicht abdecke.

b)

Als Ergebnis der Sachverständigenuntersuchungen stellte die Strafkammer fest, dass auf Dauer nur eine eingeschränkte Verhandlungsfähigkeit von maximal 45 Minuten je Sitzungstag vorliege (UA 14), woraus eine noch zu erwartende Verhandlungsdauer von 190 Hauptverhandlungstagen resultiere (UA 20), wozu jedoch wegen der Notwendigkeit der Wiederholung der bisherigen, von Dr. Olearius nur teilweise im verhandlungsfähigen Zustande absolvierten Hauptverhandlung weiter 140 Hauptverhandlungstage hinzukämen, so dass insgesamt noch ein Bedarf von 330 Hauptverhandlungstagen bestünde (UA 21). Diese Situation wurde rechtlich als dauernde Verhandlungsunfähigkeit bewertet.

ABSCHNITT II

Die zentrale Falschaussage des „Kronzeugen“ Dr. Steck

a)

Die Aussage des „Kronzeugen“ Dr. Steck bildete in allen Strafverfahren gegen die Warburg Bank und ihre Mitarbeiter das für eine Verurteilung zentrale Belastungsmoment. Denn die Dokumentenlage spricht vielfältig dafür, dass die Warburg Bank davon ausging, keine Cum-Ex-Geschäfte mit Erstattung einer in Wahrheit gar nicht entrichteten Steuer getätigt, sondern mit dem Erwerb der Aktien von einem selbst nicht erstattungsberechtigten Ausländer auch den Erstattungsanspruch erworben zu haben. Damit entfielen der strafrechtlich unverzichtbare Vorsatz der Steuerhinterziehung, erst recht bei Dr. Olearius. Dessen angebliche Kenntnis von dem den Geschäften angeblich zugrundeliegenden Hinterziehungsmechanismus wurde dagegen von der Staatsanwaltschaft (Frau Brorhilker), der 12. Strafkammer des LG Bonn in allen Anti-Warburg-Urteilen und auch in der Revisionsentscheidung des BGH ausdrücklich und entscheidend auf die Behauptung des als Kronzeuge auftretenden Dr. Steck gestützt über eine angebliche Besprechung und Erläuterung des Hinterziehungsmodells im Hause Warburg in Anwesenheit von Dr. Olearius, die vor Aufnahme der einschlägigen Geschäfte Anfang 2007 stattgefunden hätte. (Die zeitliche Fixierung auf diesen Zeitraum war deswegen von zentraler Bedeutung, weil die inkriminierten Geschäfte direkt danach im Jahre 2007 aufgenommen wurden, so dass ein erst später geführtes Gespräch den notwendigerweise vor Abschluss der Geschäfte erforderlichen Vorsatz nicht zu verschaffen vermocht hätte).

b)

Die Wiederholung dieser Aussage Stecks bei seiner erneuten Vernehmung durch die 13. Strafkammer am 11.3.2024 in der Hauptverhandlung gegen Dr. Olearius eröffnete deshalb der Verteidigung die grandiose Chance, durch deren Entlarvung als hartnäckige lügnerische Falschaussage nicht nur einen Freispruch von Dr. Olearius selbst zu erreichen, sondern auch die Basis für eine Wiederaufnahme aller bisherigen Anti-Warburg-Urteile zu schaffen. Denn die von der Staatsanwaltschaft vollständig verabsäumte Analyse der Terminkalender von Steck, seines Sozius Berger und Dr. Olearius erbrachte den Nachweis, dass es die ganze von Steck erfundene Besprechung im Jahre 2007 nicht gegeben hatte. Dies stellte die Verteidigung noch

während der Vernehmung von Steck am 12.3.2024 unter Beweis und beantragte gleichzeitig die wörtliche Protokollierung von Stecks Falschaussage. Obwohl das Gericht nach Stellung dieser Anträge die Befragung von Steck fortgesetzt hat, hat es diesem mit keinem Wort die von der Verteidigung aufgeführten Dokumente vorgehalten und auch weder an diesem Tag noch später über den Antrag auf wörtliche Protokollierung der Falschaussage Stecks noch über den Antrag auf beweismäßige Verwertung der Terminkalender entschieden. Zwar ist es in der Praxis häufig, dass Anträge auf wörtliche Protokollierung abgelehnt werden, weil nach § 273 der Strafprozessordnung nur dann eine wörtliche Protokollierung vorgeschrieben ist, wenn es auf den Wortlaut der Aussage ankommt. Genau das ist aber bei einer Falschaussage der Fall, weshalb auch § 183 GVG ausdrücklich anordnet, dass bei einer in der Sitzung begangenen Straftat vom Gericht der Tatbestand festzustellen und der Staatsanwaltschaft das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen ist. Erst recht war es (jedenfalls bei relevanten längeren Aussagepassagen wie hier) prozessordnungswidrig, dass das LG die Anträge vom 12.3. bis zum Urteil am 24.6., also fast 3 ½ Monate unbehandelt ließ.

c)

Wie die Verteidigung erst nach der Einstellung des Verfahrens erfuhr und deshalb nicht mehr in öffentlicher Hauptverhandlung publik machen konnte, war die Aussage Stecks über die angebliche Besprechung mit Dr. Olearius nicht nur in sich eine Lüge, sondern auch von der Oberstaatsanwältin Brorhilker durch mindestens prozessordnungswidrige, wahrscheinlich sogar strafbare Manipulationen im Ermittlungsverfahren zustande gekommen. In Entwürfen des Vernehmungsprotokolls von Dr. Steck war von ihr und dem ermittelnden Kriminalbeamten handschriftlich vermerkt worden, dass die Warburg-Beteiligten erst 2008 in Sachen Cum-Ex Kontakt mit Steck gehabt hätten, dieser Vermerk wurde aber aus den bei Gericht eingereichten Akten entfernt. Und das hierfür einschlägige Vernehmungsprotokoll vom 4. April 2017 wurde nicht etwa vollständig originär erstellt, sondern teilweise vermittels „Copy & paste“ einem vom Zeugen vorformulierten Text entnommen, der sich sogar schon Fragen der Vernehmungsbeamten ausgedacht und markiert hatte – obwohl amtliche Vernehmungsprotokolle im Ermittlungsverfahren öffentliche Urkunden sind, die öffentlichen Glauben über die vom Zeugen gemachten Angaben (und damit auch über die Vollständigkeit ihrer Protokollierung) genießen, weshalb deren falsche Beurkundung sowie deren Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr (wofür die Vorlage einer Kopie in den einer Anklage beigefügten Akten ausreicht) nach den §§ 348, 271 StGB strafbar ist.

ABSCHNITT III

Das zu vermutende Belastungsmycel am LG Bonn

a)

Der ursprüngliche Vorsitzende der 13. Strafkammer, VRiLG Panizza, hatte im Zwischenverfahren gegen Dr. Olearius außerhalb der offiziellen Akten eine Sammlung geheimer Dateien aufgebaut, in denen bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens die Verurteilung vorbereitet war und die unter anderem mit (dem Beratungsgeheimnis unterliegenden) Dokumenten aus den früheren Verfahren der 12. Strafkammer gegen die Warburg Bank und Warburg-Mitarbeiter gefüttert war (deren nur durch Richter der 12. Strafkammer vorstellbare Übermittlung für diese eine strafbare Verletzung des Dienstgeheimnisses und für VRiLG Panizza eine strafbare Anstiftung dazu bedeutete). Als ich nach meiner Bestellung zum Pflichtverteidiger durch ein Versehen der Geschäftsstelle Einblick in diese Geheimdateien erhielt, verstand sich die erfolgreiche Ablehnung des Vorsitzenden wegen Besorgnis der Befangenheit von selbst. Der berichterstattende Beisitzer, der in die Geheimdateien ebenfalls Einblick genommen und mich zur Vernichtung der in meinen Besitz

gelangten Kopien aufgefordert hatte, hatte die Ablehnung naturgemäß wie ein Damoklesschwert über seinem Haupte schweben und verabschiedete sich in die Elternzeit.

b)

Die Bedeutung der Geheimakten für die (Un-)Fairness des Verfahrens war damit allerdings nicht erschöpft. Denn mir war aufgefallen, dass die Geheimdateien zahlreiche große Dateien und Dateikomplexe enthielten, die sich nicht in den Verfahrensakten befanden, deren Herkunft zweifelhaft war, als deren Autoren teilweise die Richter anderer Strafkammern, einmal sogar pauschal die „Justiz“ genannt waren und die überwiegend zusammenfassende Übersichten und Würdigungen anderer Akten enthielten. Irritierend war auch deren Zählung, sie reichte bis „Sonderheft 144“, während die Sonderhefte in den Verfahrensakten nur bis „SH 32“ reichten. Da sich der Präsident des LG Bonn in einem Interview gegenüber der Neuen Juristischen Wochenschrift am 15.2.2023 berühmt hatte, dass für die „langwierige Einarbeitung der Richter der Cum-Ex-Kammern in die komplexen Bank- und Börsengeschäfte Schulungsmaterial aus den Erkenntnissen der letzten fünf Jahre entwickelt“ worden sei, was „das gesamte Landgericht mitgetragen“ habe, „deshalb bin ich auch so besonders stolz auf meine Leute“, drängte sich mir die Vermutung auf, dass die Geheimakten aus diesem „Schulungsmaterial“ stammten und dieses, ähnlich den Pilzen, ein unterirdisches Mycel bildete, dessen Kenntnis schon aus Gründen der Überprüfbarkeit der Verteidigung nicht vorenthalten werden dürfe. Mein entsprechender Antrag wurde vom Landgerichtspräsidenten im Kern mit der Behauptung zurückgewiesen, es gebe eigentlich gar kein Schulungsmaterial des Landgerichts und auch überhaupt nur 44 Sonderhefte (was allein schon durch die in den Geheimakten Panizzas aufgefundenen Sonderhefte 138, 141 und 144 widerlegt wird). Der von der Verteidigung dagegen beschrittene Rechtsweg wurde zuletzt vom OLG Hamm mit u. E. rechtlich fehlerhafter Begründung für erfolglos erklärt. Der danach noch übrig bleibende Weg, durch einen Antrag in der Hauptverhandlung die Beschlagnahme des „Schulungsmaterials“ zu erreichen, wurde durch die Einstellungsentscheidung abgeschnitten, was auch für die wahrscheinlich strafbare Überlassung des dem Sitzungsgeheimnis der 12. Strafkammer unterliegenden Materials gilt.

ABSCHNITT IV

Die vom LG Bonn mitzuverantwortende rechtsstaatswidrige Vorverurteilung

Die von der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und insbesondere vom LG Bonn mitzuverantwortenden öffentlichen Vorverurteilungen von Herrn Dr. Olearius kulminieren in dem Fernsehfilm des WDR „Der Milliardenraub – Eine Staatsanwältin jagt die Steuermafia“ sowie dem ebenfalls vom WDR ausgestrahlten Musikvideo „Ihr habt uns bestohlen“.

a)

Der Fernsehfilm wurde am 6. Juli 2021 ausgestrahlt und damit exakt neun Tage vor der Revisionshauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof über das Einziehungsurteil gegen die Warburg Bank vom 18. März 2020. Er transportierte eine eindeutige und demagogische Vorverurteilung von Herrn Dr. Olearius und allen Verantwortlichen der Warburg Bank und war durch die Platzierung seiner Ausstrahlung offensichtlich auf eine Schwächung der Verteidigung unmittelbar vor dem entscheidenden Termin gerichtet. Die extrem vorverurteilenden Auftritte des Präsidenten des LG Bonn und der damaligen Oberstaatsanwältin Brorhilker in diesem Film sind durch Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 27.9.2004 als Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Dr. Olearius und seines Rechts auf ein faires Verfahren gewürdigt worden.

b)

Noch während der Anhängigkeit dieses Prozesses hat der Präsident des LG Bonn die Erlaubnis erteilt, dass unter der Leitung des bereits für den vorgenannten Film verantwortlichen WDR-Redakteurs Bognanni in demselben Gerichtssaal, in dem die Hauptverhandlung gegen Dr. Olearius geführt wurde, ein Musikvideo mit dem Titel „Ihr habt uns bestohlen“ und der textlichen Erläuterung „Ein Milliardenraub als Rapsong? WDR Investigativ hat in Zusammenarbeit mit ‚Quichotte‘ (@quichotteoffiziell) ein Musikvideo zum größten Steuerraub in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland produziert: Cum Ex“ produziert wurde, das in verfremdeter Form den Prozess gegen Dr. Olearius abbildete und mit seiner Verurteilung und polizeilichen Abführung endete. Es wurde am 4. April 2024 während des laufenden Verfahrens veröffentlicht. Die Verteidigung rügte sofort, dass hiermit abermals unter Mitwirkung des zuständigen Gerichts eine Vorverurteilung publiziert wurde und dadurch das aus zahlreichen anderen Gründen bestehende Verfahrenshindernis des fundamental unfairen Verfahrens weiter verstärkt worden sei. Dies wurde im Urteil der Strafkammer vom 24.6.2024 u. a. mit der Begründung zurückgewiesen, dass dem Präsidenten des LG Bonn nach seiner Stellungnahme vom 17.4.2024 „konkrete Inhalte des Videos – sei es in Bild oder Text – nicht bekannt waren“ (UA 46 oben). Tatsächlich war dies aber eine klare Lüge. Denn die Pressereferentin des Präsidenten schrieb in dessen Auftrag am 20.11.2023 an den Redakteur Bognanni: „Nachdem ich mit Herrn Weismann Ihre Anfrage besprechen konnte, bitten wir Sie, zu einem persönlichen Gespräch zu kommen. Dabei wäre es sehr hilfreich, wenn Sie möglichst viele konkrete Pläne, wie z. B. den Text des Songs, das geplante Video usw. uns schon mitteilen könnten, ebenso wie den Namen des Sängers – möglichst bereits im Vorfeld –, den wir dann auch gerne persönlich kennen lernen würden.“ Der Redakteur Bognanni antwortete am gleichen Tage: „Sehr gerne komme ich Sie besuchen, um den Song und unser Projekt persönlich vorzustellen. Der Künstler, der das Lied eingerappt hat, ist der Preisträger des Deutschen Kabarettpreises ‚Quichotte‘ ...“. Die Pressesprecherin bestätigte den vorgeschlagenen Termin am 1.12.2023 und die Teilnahme u. a. des Landgerichtspräsidenten. Am 5.12.2023 dankte sie herzlich für den Besuch „und die interessanten Informationen zu Ihrem Projekt“.

c)

Die Falschbehauptung des Landgerichtspräsidenten in seiner Stellungnahme vom 17.4.2024 gegenüber der 13. Strafkammer führte also auch zu einer unrichtigen Feststellung im Urteil der Strafkammer, was grundsätzlich an eine Strafbarkeit wegen mittelbarer Falschbeurkundung nach § 271 StGB denken lässt, die jedoch letztlich zu verneinen sein dürfte, weil Tatsachenfeststellungen in einem strafgerichtlichen Urteil keinen öffentlichen Glauben wirken. Unbeschadet dessen wäre jedenfalls ohne die Einstellung des Verfahrens damit zu rechnen gewesen, dass die Verteidigung binnen kurzem von der Falschbehauptung des Landgerichtspräsidenten erfahren und diese in einem erneuten Antrag auf Einstellung wegen fundamental unfairen Verfahrens öffentlich thematisieren würde.

Prof. Dr. jur. habil. Dr. jur. h. c. mult. Bernd Schünemann

Em. Ordinarius für Straf- und Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie der LMU München · Ordentliches Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften · Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der LMU München